Ortsgemeinde Kollig **Kollig, 25. März 2022**

E i n l a d u n g

Sehr geehrtes Mitglied,

zur Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig am Dienstag, 05.04.2022, um 19:00 Uhr, in der Hochkreuzhalle in Kollig lade ich Sie ein.

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1) Einwohnerfragestunde

2) Neufassung der Friedhofssatzung

3) Änderung der Friedhofsgebührensatzung

4) Bauangelegenheiten / Bauanträge

5) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2022

6) Haushaltsplan 2022

7) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Mit freundlichen Grüßen

ROBERT OLLIG
Ortsbürgermeister

Hinweis: Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 Gemeindeordnung (GemO) bei einem der vorgenannten Tagesordnungspunkte vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat das hiervon betroffene Gremiumsmitglied dies dem Vorsitzenden gemäß § 22 Abs. 5 GemO vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen.

➔ ➔ ➔

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten im Rahmen der Corona-Pandemie und der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) findet die Sitzung unter Einhaltung der 3G-Regelungen statt.

Dies bedeutet, dass Sie beim Betreten der Sitzungsräumlichkeit einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis mit sich führen müssen. Dieser Nachweis wird vom Vorsitzenden oder einem Beauftragten kontrolliert.

Was berechtigt zum Betreten der Sitzungsräumlichkeit:
Impfnachweis:
Ein auf Sie ausgestellter, in Deutschland anerkannter Impfnachweis ist nach geltendem Recht unbefristet gültig. Zum Nachweis Ihrer vollständigen Schutzimpfung gegen das Corona Virus SARS-CoV-2 können Sie uns Ihr Impfbuch vorlegen oder das elektronische Impfzertifikat vorzeigen, das Sie auf Ihrem Smartphone gespeichert haben.

Genesenen-Nachweis:
Sind Sie von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen, muss Ihre nachgewiesene Infektion mindestens 28 Tage und darf längstens drei Monate zurückliegen; nach drei Monaten müssen Sie zusätzlich Ihre Impfung mit einer Impfdosis nachweisen. Auch dafür können Sie entweder ein herkömmliches Papierdokument, das Ihre Genesung ausweist, vorlegen oder ein entsprechendes elektronisches Zertifikat vorzeigen.

Testnachweis:
Sind Sie nicht vollständig geimpft und auch nicht seit mindestens 14 Tagen und längstens seit drei Monaten von einer Corona-Infektion genesen, müssen Sie sich testen lassen, um an der Sitzung teilnehmen zu können.

Ein Selbsttest, den Sie bei sich anwenden, reicht nicht aus. Die Testung ist nur dann gültig, wenn sie unter der Aufsicht eines professionellen Leistungserbringers (Ärztin/Arzt, Corona-Teststation oder Corona-Testzentrum) durchgeführt wurde und ein negatives Testergebnis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erbracht hat.
Der Testnachweis gilt grundsätzlich nur für 24 Stunden. Hat es sich um einen PCR-, einen PoC-PCR- oder vergleichbaren nukleinsäurebasierten Test gehandelt, gilt der Testnachweis für 48 Stunden.

ANWESENHEITSLISTE

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig
am Dienstag, 05.04.2022, in der Hochkreuzhalle in Kollig

Vorsitzende/r / Beigeordnete /	anwesend:	
Mitglieder	ja	nein

Orts- / Stadtbürgermeister/in

Ollig, Robert		

Beigeordnete/r / Mitglied

Sax, Manfred		
Blum, Otmar		

Mitglieder

Ollig, Holger		
Petzchen, Christa		
Stein, Lothar		
Stein, Johannes		
Wogenstein-Hiermeier, Sabine		
Laubenthal, Stefan		
Weber, Edith		
Gail, Raimund		
Haupt, Werner		
Hiller, Claudia		

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld:

Schriftführer/in:	

Außerdem anwesend:

_____

_____

_____

Beginn der Sitzung: _____ Uhr

Ende der Sitzung: _____ Uhr

Vor Eintritt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung wird diese um den Punkt / die Punkte

_____

_____

_____

erweitert.

Abstimmungsergebnis: _____

Der Tagesordnungspunkt / Die Tagesordnungspunkte

_____

_____

_____

wird / werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Abstimmungsergebnis: _____

Die übrigen Punkte der Tagesordnung verschieben sich entsprechend.

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Kollig/662/2022)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 2 Neufassung der Friedhofssatzung (Kollig/627/2021)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:
Der Ortsgemeinderat Kollig hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 beschlossen, die derzeit gültige Friedhofssatzung durch die Verwaltung ändern und auf die aktuelle Rechtslage überprüfen zu lassen.

Die Änderungen hinsichtlich der Anlegung von Rasengräbern für die Sarg- und Urnengräber wurde in die Satzung aufgenommen. Ebenso wurden die geänderte Ruhezeit von Aschen (20 Jahre) und die Änderung des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten geändert.

Neu eingefügt wurde auch § 18 a (Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit)

Da es in der Ortsgemeinde Kollig keine Leichenhalle für die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrung von Leichen gibt, wurde das Wort Leichenhalle in Aufbahrungshalle geändert.

Als rechtlich kritisch anzusehen ist noch die Größe der Urnenwahlgrabstätten. Im Bestattungsrecht heißt es:

Wahlgrabstätten (und dazu gehören auch Urnenwahlgrabstätten) müssten sich in ihrer Größe und Lage deutlich von Reihengrabstätten unterscheiden. In der Ortsgemeinde Kollig haben Urnenreihen- und –wahlgrabstätten bisher die gleiche Größe von 0,80 m x 0,80 m. Da die Urnenreihen- und –wahlgrabstätten auch in unterschiedlichen Gräberfeldern anzulegen sind, sollte die Größe der Urnenwahlgrabstätte entsprechend geändert werden (üblich ist eine Länge von mindestens 1,00 m).

Da die Änderungen und Ergänzungen somit insgesamt umfangreich sind, wird die Neufassung der Friedhofssatzung empfohlen.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium beschließt, die Größe der Urnenwahlgräber wie folgt festzulegen:

Länge _____, Breite _____

Die Verwaltung wird gebeten, die Änderung noch in die Friedhofssatzung einzuarbeiten und diese zur Unterschrift vorzulegen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab-stimmung	
Gremium	**Sitzungs-termin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Kollig	05.04.2022	Kollig/627/2021									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen:

Neufassung Friedhofssatzung

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 3 Änderung der Friedhofsgebührensatzung (Kollig/629/2021)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Kollig hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 die Einrichtung von anonymen Grabstätten für die Sargbestattung und Rasengrabstätten für die Sarg- und Urnenbestattung beschlossen. Die Gebühren für diese neuen Grabarten wurden seinerzeit nicht festgelegt. In der Sitzungsvorlage zur o. a. Sitzung wurde verwaltungsseitig auf die zu berücksichtigenden Kosten bei der Gebührenfestlegung eingegangen. Nachfolgend die entsprechende Passage:

„In der Ortsgemeinde Kollig beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen 25 Jahre. Daher ist eine Grabnutzungsgebühr festzulegen, die diesen Arbeitsaufwand (Rasenschnitt) für die Dauer der Ruhezeit berücksichtigt." (Anmerkung: Die Ruhezeit für Aschen wurde in der Sitzung vom 24.03.2021 auf 20 Jahre festgelegt)

Eine Recherche in anderen Ortsgemeinden und Städten außerhalb der Verbandsgemeinde Maifeld hat ergeben, dass sich die Gebühr für den Pflegeaufwand von Rasengräbern innerhalb der Vegetationszeit bei durchschnittlich 1,00 EUR/Woche bewegt.

Bei vier kalkulierten Wochen im Monat und sieben Monaten (April – Oktober) im Jahr entstehen somit Gebühren in Höhe von 28,00 EUR/Jahr. Nicht in diese Kalkulation einbezogen sind die Kosten für das eingesetzte Material sowie die Entsorgung. In Bezug auf die komplette Ruhezeit ergibt sich somit alleine ein Pflegeaufwand für Rasengräber in Höhe von 700,00 EUR (25 Jahre x 28,00 EUR/Jahr) für Sargrasengräber. Für Urnenrasengräber beträgt der Pflegeaufwand dementsprechend 560,00 EUR.

Die Bereitstellung der Grabstätte ist darin nicht enthalten. Die Gebühr für die Pflege ist bei den anonymen Grabstätten ebenfalls zu berücksichtigen.

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte werden derzeit 100,00 EUR als Gebühr erhoben. Diese Gebühr gilt auch für die anonyme Urnengrabstätte.

Die Gebühr für die anonyme Urnengrabstätte ist daher im Vergleich zu den Gebühren für ein „Standard"-Reihengrab deutlich zu niedrig bemessen, da sich in der Gebühr der Aufwand für die Gemeinde nicht widerspiegelt. Daraus ergibt sich eine Gebührenungleichbehandlung der Grabnutzungsberechtigten, die nach der geltenden Rechtsprechung unzulässig ist.

Es ist daher vorliegend eine Grabnutzungsgebühr festzulegen, die den Arbeitsaufwand (Rasenschnitt und auch ein evtl. Verfüllen und Nachsäen bei Sargbestattungen) berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium beschließt

☐ die Gebühr für die Rasengräber (Sargbestattung) auf _____ EUR

☐ die Gebühr für die Rasengräber (Urnenbestattung) auf _____ EUR

☐ die Gebühr für die anonymen Sarggräber auf _____ EUR

☐ die Gebühr für die anonymen Urnengräber auf _____ EUR

festzusetzen.

Die Verwaltung wird gebeten, die Änderungen in der Friedhofsgebührensatzung vorzunehmen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Kollig	05.04.2022	Kollig/629/2021									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 4 Bauangelegenheiten / Bauanträge (Kollig/667/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt 1:

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Hofladens auf dem Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 10, Nr. 43 (Kollig/666/2022)

Vorliegend ist über eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Hofladens auf dem Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 10, Nr. 43 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB (Baugesetzbuch) zu entscheiden.

Das Vorhaben ist dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Aufgrund der vorliegenden Betriebsbeschreibung ist die Produktion und der Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren geplant. Auf dem o. a. Grundstück befindet sich bereits ein Fleischereibetrieb der Geruchsemissionen ausstößt. Fraglich ist, ob das geplante Vorhaben in Summe mit den in den vergangenen Jahren nach und nach genehmigten Vorhaben zur Fleischverarbeitung hinsichtlich der Geruchsemissionen noch verträglich mit der Umgebungsbebauung ist. Eine inzwischen vorliegende Stellungnahme der Gewerbeaufsicht Koblenz gibt dazu keinen Aufschluss. Darüber hinaus steht eine bauplanungsrechtliche Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz aus. Aufgrund dessen ist eine bauplanungsrechtliche Beurteilung zur Zulässigkeit des Vorhabens derzeit nicht möglich.

Unter den vorgenannten Gesichtspunkten ist derzeit das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu versagen.

Beschlussvorschlag zu Sachverhalt 1:

Das Gremium versagt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Bauvoranfrage zur Errichtung eines Hofladens auf dem Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 10, Nr. 43.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	05.04.2022	Kollig/667/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Sachverhalt 2:

Bauantrag zur Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Betriebes zu einem Betriebshof für ein Gerüstbauunternehmen mit Wohnhaus auf dem Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 11, Nr. 72/2 (Kollig/665/2022)

Der Antragsteller hat seitens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (KV MYK) neben einer bauaufsichtlichen Anordnung eine Zwangsgeldfestsetzung erhalten, da er auf dem Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 11, Nr. 72/2 bereits einen Betriebshof für ein Gerüstbauunternehmen betreibt, ohne im Besitz einer gültigen Baugenehmigung zu sein. Aufgrund dessen hat der Antragsteller u. a. einen Bauantrag zur Legalisierung des Betriebshofs für ein Gerüstbauunternehmen eingereicht.

Vorliegend ist über einen Bauantrag zur Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Betriebes zu einem Betriebshof für ein Gerüstbauunternehmen mit Wohnhaus auf dem o. a. Grundstück im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden.

Das Vorhaben ist dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Vorliegend befindet sich das Vorhaben in einem Mischgebiet gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO). In solchen Gebieten dürfen Gewerbebetriebe das Wohnen nicht wesentlich stören.

Aufgrund der vorliegenden Betriebsbeschreibung werden LKWs mit Gerüstbauteilen in den Betriebszeiten von Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr beladen und entladen. Dadurch und durch den An- und Abfahrtsverkehr der LKWs zur Gerüstmontage werden Geräuschemissionen hervorgerufen.

In der näheren Umgebung (siehe Lageplan als Orthofoto) befinden sich bereits folgende Betriebe, die ebenfalls Geräuschemissionen hervorrufen:

Hochkreuzhalle mit Spielplatz (Flur 11, Nr. 89)
Bolzplatz (Flur 11, Nr. 70/2)
Hotel/Restaurant (Flur 11, Nr. 82)
Straßenbaubetrieb (Flur 11, Nr. 107/2)

Nach Einschätzung der Verbandsgemeindeverwaltung handelt es sich bei dem beantragten Betriebshof für ein Gerüstbauunternehmen um einen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieb im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, der sich in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügt.

Die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens von der KV MYK angeforderten fachbehördlichen Stellungnahmen (Gewerbeaufsicht Koblenz und Bauplanungsrechtliche Beurteilung der KV MYK) liegen derzeit noch nicht vor.

Beschlussvorschlag zu Sachverhalt 2:
Das Gremium erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag zur Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Betriebes zu einem Betriebshof für ein Gerüstbauunternehmen mit Wohnhaus auf dem Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 11, Nr. 72/2.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Kollig	05.04.2022	Kollig/667/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen zu Sachverhalt 1:
Betriebsbeschreibung
Lageplan
Zeichnung
Stellungnahme der Gewerbeaufsicht Koblenz

Anlagen zu Sachverhalt 2:
Bauantragsunterlagen mit Betriebsbeschreitung und Lageplan
Orthofoto

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 5 **Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2022 (Kollig/660/2022)**

öffentlicher Teil

Zuständig: **Fachbereich 2**

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen/ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen/Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Gemeinderates. Dennoch ist der Gemeinderat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden/wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushaltes. Von daher ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2022 übertragen werden.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium nimmt die Übertragung über die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit entsprechend der beigefügten Übersicht zur Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab-stimmung	
Gremium	**Sitzungs-termin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Kollig	05.04.2022	Kollig/660/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen:
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 6 Haushaltsplan 2022 (Kollig/661/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:
Der Haushaltsplanentwurf wird vorgestellt.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium nimmt Kenntnis. Über die Annahme der Haushaltssatzung 2022 sowie des Haushaltsplanes 2022 wird nach der öffentlichen Auslegung in der nächsten Gemeinderatssitzung entschieden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Kollig	05.04.2022	Kollig/661/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen:
Haushaltsplan 2022 (in Auszügen)

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 7 **Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen (Kollig/663/2022)**

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben: